

GARAGEN- und STELLPLÄTZEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Vigen hat mit Beschluss vom 26. Aug. 2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2015, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplätzeverordnung) beschlossen:

§ 1

1. In Anwendung des § 8 Abs. 1 TBO 2011 sind beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen die für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeigneten Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlage erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Soweit die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, dass diese spätestens bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage geschaffen werden.
4. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m (gemessen nach der kürzesten Wegverbindung) entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a) und b) genannten Gründe dem entgegensteht.

5. Für Virgen gelten gem. Stellplatzhöchstzahlverordnung folgende Grenzwerte (Kategorie III):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl lt. Stellplatzhöchstzahlverordnung nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

6. Begriffsbestimmungen:

- Wohnungen (§ 2 Tiroler Bauordnung 2011) sind baulich in sich abgeschlossene Teile eines Gebäudes, die zur Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen bestimmt sind.
- Wohnanlagen (§ 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011) sind Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als fünf Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.
- Gem. Stellplatzhöchstzahlenverordnung gilt als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
 - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
 Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
- Ferienwohnung (in Anlehnung an § 13 Abs. 1 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2011): Ferienwohnungen sind Wohnungen, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden.
- „Hauptsiedlungsgebiet“ sind gem. Stellplatzhöchstzahlverordnung jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

§ 2

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen wird die Anzahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,0	2,0	2,0
Übriges Siedlungsgebiet	1,8	2,0	2,0	2,0

Die (Teil-)Ergebnisse sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl lt. Stellplatzhöchstzahlverordnung nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung

- Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 3 Betten	1,0
Je Ferienwohnung mit bis zu 4 Betten	1,0
Ferienwohnungen mit mehr als 4 Betten	Es gilt die Regelung nach § 2 Abs. 1

- Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 3 Betten	1,0
Je Ferienwohnung mit bis zu 4 Betten	1,0
Ferienwohnungen mit mehr als 4 Betten	Es gilt die Regelung nach § 2 Abs. 1
Zusätzlich je 10 Sitzplätze	1,0

- Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 5 Sitzplätze	1,0

3. Verkaufsstätten / Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen / Sonstige gewerbliche Anlagen

Die erforderlichen Stellplätze werden gem. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung im Rahmen des Bauverfahrens festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 4

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.